

# Merkblatt zur Bemessung des Anwaltshonorars

## 1. Übersicht über die üblichen Modelle der anwaltlichen Honorarbemessung

Für die Bemessung des Anwaltshonorars sind drei (Haupt-) Modelle üblich:

- ◇ die Abrechnung nach tatsächlichem **Zeitaufwand**;
- ◇ die Abrechnung nach einer vereinbarten **Pauschale**,
- ◇ die Abrechnung nach einem von den zuständigen Behörden oder Gericht herausgegebenen „**amtlichen**“ Tarif.

## 2. Abrechnung nach Zeitaufwand

Nach Zeitaufwand erfolgt die Abrechnung bei ausdrücklicher Vereinbarung oder entsprechender Verkehrsübung. Vereinbaren die Parteien die Abrechnung nach Zeitaufwand, so legen sie zweckmässigerweise die anwendbaren Stundensätze fest, weil keine gesetzlichen Vorgaben bestehen. In der Festlegung der anwendbaren Stundensätze sind die Parteien frei. Einen Anhaltspunkt kann u.a. die Verkehrsübung bilden. Nach den letzten Honorarrichtlinien des St. Gallischen Anwaltsverbandes vom 20. Januar 2006, welche am 16. Mai 2008 aus wettbewerbsrechtlichen Gründen aufgehoben worden sind, galten für St. Galler Anwälte, abhängig vom Interessenwert und den konkreten Umständen (u.a. Schwierigkeit des Falles, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse der auftraggebenden Partei), Stundenansätze zwischen CHF 200.— und CHF 520.— als verkehrsüblich. In besonderen Fällen, namentlich bei besonderer Schwierigkeit, Dringlichkeit oder Verantwortlichkeit, erhöhten sich die ordentlichen Stundenansätze um höchstens die Hälfte. Feststellungen, dass sich zwischenzeitlich die Verkehrsübung verändert habe, liegen keine vor. Kleinste Abrechnungseinheit sind üblicherweise 5 Minuten.

## 3. Abrechnung nach Pauschale

Eine Pauschalabrede für das Honorar setzt einen klar umgrenzten Auftrag voraus. Sie ist in der Schweiz, mit der nachstehenden Ausnahme, grundsätzlich zulässig, wenn auch in der Praxis eher selten. Verboten sind aber rein erfolgsabhängige Honorare („reine Erfolgshonorare“), wie sie z.B. in den USA bekannt sind. (Anmerkung: Vom reinen Erfolgshonorar ist die *Erfolgsbeteiligung*, bei der zusätzlich zum Grundhonorar ein erfolgsabhängiger Bonus vereinbart wird [dazu unten Ziff. 5], zu unterscheiden; Letztere ist erlaubt).

## 4. Abrechnung nach einem amtlichen Tarif

Die Abrechnung nach einem von den zuständigen Behörden oder Gericht herausgegebenen „**amtlichen**“ Tarif greift für alle Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche, welche sich aus einem Verfahren vor Behörden und Gerichten ergeben, vorausgesetzt, dass die Parteien sich nicht auf ein anderes Honorarbemessungsmodell verständigen.

Massgeblich ist der für das jeweilige Verfahren geltende Tarif, bei ausserkantonalen Verfahren also der in jenem Kanton oder im Bund geltende Tarif. Für Verfahren im Kanton St. Gallen am Wichtigsten ist die vom Kantonsgericht St. Gallen herausgegebene Honorarordnung vom 22. Juni 1994 für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (in der per 1. Juli 2007 aktualisierten Fassung). Eigen ist den amtlichen Tarifen, dass sie auf Mittelwerte abstellen, welche im Einzelfall den tatsächlichen Aufwand ungenügend (z.B. bei komplexen Rechtsfragen in Strafprozessen mit geringen Strafandrohungen oder Zivilprozessen mit kleinem Interessenwert) oder aber reichlich (z.B. Zivilprozesse mit eher einfachen Fragestellungen, aber sehr hohen Interessenwerten) entschädigen.

## 5. Erfolgsbeteiligung

Die Honorarabrede zwischen den Parteien kann auch beinhalten, dass dem Rechtsanwalt bei Erreichen eines bestimmten Ziels eine zum Grundhonorar hinzutretende Erfolgsbeteiligung zusteht. Nach der vom St. Gallischen Anwaltsverband bisher vertretenen Auffassung soll das Grundhonorar, auf welches der Rechtsanwalt bei ordnungsgemässer Besorgung des Auftrags in jedem Fall Anspruch hat, den vom Staat bei unentgeltlicher Rechtspflege geschuldeten Stundensatz nicht unterschreiten und durch die Erfolgsbeteiligung in der Regel höchstens verdoppelt werden.

Eine Erfolgsbeteiligung kann für alle (vorstehenden) Modelle der Honorarbemessung vereinbart werden.